

**ISC Institut für Sicherheit und Conformität  
im Brandschutz Gesellschaft M.B.H.  
A-4017 Linz, Petzoldstraße 45**

Ermächtigt durch das Österreichische Institut für Bautechnik mit Bescheid OIB-095.3-008/01-003  
vom 18.12.2002

## **ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS**

**Nr. E-14.1.1-12-12141**

### **1. Verlängerung**

Hiermit wird gemäß § 69 des LGBl. Nr. 35/2013 mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird bestätigt, dass das Bauprodukt Feuerschutztür Klassifikation im Gesamtelement EI<sub>2</sub> 90-C, ein- und zweiflügelig, mit/ohne verglasten Seiten-/Oberteilen, Basisprodukt Janisol C4

des Herstellers

**Schlosserei Kemmer GmbH  
Köppel 104, 8251 Bruck an der Lafnitz, Österreich**

des Herstellwerkes

**Schlosserei Kemmer GmbH  
Köppel 104, 8251 Bruck an der Lafnitz, Österreich**

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe 13. Mai 2008, idF der 2. Novelle zu dieser Baustoffliste, festgelegten Regelwerkes

**ÖNORM B 3850 (Ausz. 2006.01)**  
gleichwertig ist.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch IBS Linz, Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GesmbH  
Nummer des Überwachungsvertrages 63646/7

Gemäß der nach § 64 Abs. 1 Pkt. 3 des LGBl. Nr. 35/2013 mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird zu erfolgenden Festlegung der Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises gilt das Übereinstimmungszeugnis bis

**31.12.2018**

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 62 des LGBl. Nr. 35/2013 mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 70 Abs. 3 des LGBl. Nr. 35/2013 mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird zu kennzeichnen. Das Übereinstimmungszeugnis wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu diesem Übereinstimmungszeugnis dargestellt. Das Übereinstimmungszeugnis umfasst inklusive Anhang 2 Seiten. **Das vorliegende Übereinstimmungszeugnis ersetzt das Übereinstimmungszeugnis E-14.1.1-12-12141 vom 23.05.2012.**



.....  
Zeichnungsberechtigter und Technischer Leiter  
Ing. Reinhard ZIERLER

Linz, 23.05.2014

## Anhang zu Übereinstimmungszeugnis Nr. E-14.1.1-12-12141 1. Verlängerung

### 1. Inhalte der ÜA-Plakette

- ÜA-Zeichen gesetzeskonform
- E-Nr. 14.1.1-12-12141
- ISC
- Hersteller
- Typ Klassifikation im Gesamtelement EI<sub>2</sub> 90-C, Janisol C4
- geprüft gem. ÖNORM B 3850

### 2. Die an Firma Schlosserei Kemmer GmbH vergebene E-Nummer basiert auf

- Antrag der Firma Schlosserei Kemmer GmbH vom 22.05.2012
- von Firma Schlosserei Kemmer GmbH beigebrachte technische Basisdokumentation, ausgestellt von IBS Linz mit einer Gültigkeitsdauer (für das Dokument mit kürzester Laufzeit) bis 03.05.2014
- dem von Firma Schlosserei Kemmer GmbH vorgelegten Überwachungsvertrag 63646/7 abgeschlossen mit IBS Linz
- der von IBS Linz durchgeführten Güteüberwachung vom 22.05.2012

### 3. Firma Schlosserei Kemmer GmbH hat dafür nachweislich Sorge zu tragen, dass der Einbau des raumabschließenden Elementes gemäß den der Beurteilung zu Grunde liegenden technischen Unterlagen durchgeführt wird. Über diese erforderlichen Maßnahmen ist der jeweilige Montagebetrieb in Form einer Versetzungsanleitung verbindlich zu informieren (zB Montageanleitung). Entsprechende Aufzeichnungen sind zu führen und aufzubewahren.

### 4. Das gegenständliche Zeugnis hat eine Laufzeit von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Basisdokument mit der kürzesten Laufzeit seine Gültigkeit am 03.05.2016 verliert. Alle Basisdokumente mit einer vorgegebenen Laufzeit müssen spätestens einen Monat vor Ablauf Ihrer Gültigkeit einer rechtsverbindlichen Verlängerung zugeführt werden.

Da es sich beim gegenständlichen Produkt um ein nicht kontinuierlich produziertes handelt, ist zu berücksichtigen, dass bis spätestens Juni 2014 eine Überwachung gemäß Überwachungsvertrag 63646/7 durchzuführen ist.

### 5. Basisdokumente im Sinne dieses Zeugnisses sind Prüfzeugnisse und brandschutztechnische Beurteilungen, die von einer österreichischen dafür staatlich akkreditierten Prüfanstalt erstellt wurden, bzw. Prüfungen im Sinne des Sonderverfahrens. Sollten die unter Punkt 4 vorgegebenen Termine nicht eingehalten werden, so würde dies zum Erlöschen des gegenständlichen Zeugnisses führen.

